



Anlage und Bestandteil der Einreichung zum Ideen-Wettbewerb

„Kultur im Botanischen Garten“

Der Ideen-Wettbewerb findet auf der Basis eines Zuwendungsvertrages im Rahmen des Förderprogramms „NEUSTART KULTUR“ im Programmteil „KULTUR.GEMEINSCHAFTEN“ aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und der Kulturstiftung der Länder (KSL) statt. Mit der Durchführung des Wettbewerbes verpflichten wir uns zur Umsetzung. Daher sind sie Bestandteil des Wettbewerbes. Es können nur Einreichungen berücksichtigt werden, die sie anerkennen. Im Folgenden steht „Erstempfänger“ für die Kulturstiftungen der Länder und „Letztempfänger“ für den Verein zur Förderung von Wissenschaftskommunikation & Kultur e.V.

Wir sagen unsererseits allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an dem Ideenwettbewerb zu, dass unser Verein als „Letztempfänger“ und alle handelnden Personen nach bestem Wissen und Gewissen an einem für alle Seiten fairen Miteinander in der Durchführung dieses Projektes arbeiten.

§6 (5)

Der Letztempfänger stellt dem Erstempfänger für die Dokumentation und die Öffentlichkeitsarbeit des Erstempfängers Text-, Ton-, Video-, Bild- und Digitalmaterialien, Dateien und Screenshots aus dem Projekt und über das Projekt kostenfrei zur Verfügung und räumt für diesen Zweck die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte ein. Der Letztempfänger ist insbesondere verpflichtet, dem Erstempfänger sämtliche Projektergebnisse (z. B. Bild-, Video-, Tondokumente, Digitalmaterialien, Dateien und Screenshots) für das Transfermodul und Öffentlichkeitsarbeit in jedweder Form (insbesondere Print, Online, Social Media o. ä.) sowie Berichtspflichten gegenüber dem Zuwendungsgeber in geeigneten Datenformaten unverzüglich nach Anforderung durch den Erstempfänger mindestens aber zu den in der Checkliste vorgesehenen Terminen zur Verfügung zu stellen. In Verträgen mit Dritten (zum Beispiel Dienstleistern, Lieferanten oder Künstlern) muss der Letztempfänger dafür Sorge tragen, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte verfügt und er zur Weitergabe zur Nutzung durch den Erstempfänger nach diesem Absatz 1 Satz 1 und 2 in diesem Zusammenhang erfolgende Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit berechtigt ist und hierfür keine Kosten (insbesondere keine Lizenzgebühren oder Nutzungsentgelte) anfallen.

§16 (2)

Die Ansprechpartner des Letztempfängers müssen ihr Einverständnis geben, dass im Rahmen des Verwendungsnachweises der Kulturstiftung der Länder ihr Vorname, Name, Anschrift, Web-Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kurzzinhalt der Maßnahme, beantragte Summe und



bewilligter Betrag an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und andere fördernde und prüfende Stellen weitergegeben und veröffentlicht werden können.

§17(3)

Der Letztempfänger wirkt insbesondere bei dem Abschluss von Verträgen mit Dritten darauf hin, dass Software, die im Rahmen der Projekte entwickelt oder bearbeitet wird, soweit wie rechtlich zulässig als Open Source Software lizenziert werden und im Quellcode allgemein zugänglich sein. Open Source Software ist Software, die unter Lizenzbedingungen angeboten wird, die den Anforderungen der „Open Source Definition“ (<https://opensource.org/osd>) genügen oder in der Liste der Open Source Lizenzen aufgeführt ist (<https://opensource.org/licenses/>) und dementsprechend von den jeweiligen Rechteinhabern an jedermann zur umfassenden lizenzgebührenfreien Nutzung lizenziert wird. Die Open Source Lizenzierung kann durch den Erstempfänger, den Letztempfänger oder durch Dritte erfolgen. Der Quellcode soll vorzugsweise in einem gebührenfrei und öffentlich zugänglichen Software Repository (z.B. GitHub, Sourceforge) zur Verfügung gestellt werden.

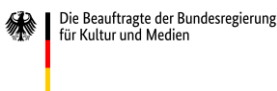
§20(2)

Die Wirksamkeit dieses Zuwendungsvertrages steht unter dem Vorbehalt, dass die Bewilligung der BKM an die Kulturstiftung der Länder bestehen bleibt. Für den Fall, dass Bundesmittel aus dem Haushalt der BKM nicht mehr zur Verfügung stehen, finden die Bestimmungen zum Rücktritt (§ 12 dieses Vertrages) Anwendung.

Unter Bezug auf diese Regelungen **überträgt die Einreichende oder der Einreichende die aufgeführten Nutzungs- und Verwertungsrechte** ohne zusätzliche Vergütung in der in §6(5) beschriebenen Form der Verwendung an den Verein, inclusive dem Recht zur Weitergabe an den Erstempfänger, und erklärt das **Einverständnis zur Speicherung und Weitergabe ihrer persönlichen Daten** gemäß §16(2). Die Regelungen nach §17(3) werden vorsorglich anerkannt, falls die Einreichung solche Komponenten beinhaltet. **Die Entscheidung der Jury ist verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.** Die Durchführung des Wettbewerbes insgesamt steht unter dem **Vorbehalt des Mittelflusses** an den durchführenden Verein.

Einverstanden

Ort, Datum, Name und Unterschrift des Einreichenden



K U L T U R
S T I F T U N G • D E R
L Ä N D E R



KULTUR.GEMEINSCHAFTEN
Förderprogramm für digitale Content-Produktion in Kultureinrichtungen

Das Projekt wird durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und der Kulturstiftung der Länder (KSL) im Programmteil KULTUR.GEMEINSCHAFTEN mit Mitteln aus NEUSTART KULTUR gefördert.